

I-AEP-P.IM-RSD-T1

Digital eingereicht

Bundesamt für Verkehr
Infrastruktur
Bewilligungen
3003 Bern

Bellinzona, 25.07.2025

Eisenbahnrechtliche Plangenehmigung
Ordentliches Verfahren ohne Enteignung auf interoperables Ergänzungszugnetz
Kanaldurchlass Chollermühle (Kdu KM 40.999) (ISP-Nummer:1162290)
Plangenehmigungsgesuch
Kantone: Zug
Gemeinde: Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SBB Infrastruktur, Ausbau- und Erneuerungsprojekte, stellt Ihnen folgendes Plangenehmigungsgesuch:

A N T R A G :

1. Es sei, gestützt auf Art.18 Abs.1, Abs.2 lit.a und Abs.3 des Eisenbahngesetzes (EBG, SR 742.101) das Projekt der Instandsetzung Kanaldurchlass Chollermühle (Kdu KM 40.999) zu genehmigen.
2. In verfahrensrechtlicher Hinsicht sei das ordentliche Plangenehmigungsverfahren festzulegen.

B E G R Ü N D U N G:

A. Bauvorhaben

Im Wesentlichen ist die Instandsetzung des Kanaldurchlass Chollermühle (Kdu 40.999) auf der Linie 660 zwischen den Bahnhöfen Chollermühle und Schützengraben vorgesehen. Das Bauwerk wurde 1880 erstellt und besteht aus einem 15 Meter langen Mauerwerkskanal mit Deckdolen

sowie einem 7 Meter langen Auslauf aus Betonrohr (Durchmesser 1,0 m). Der Kanaldurchlass befindet sich in einem schlechten Zustand.

Der Baueingriff besteht aus einem Stahlrohr, das in den bestehenden Kanaldurchlass eingebaut und der verbleibende Hohlraum mit Beton verfüllt wird. Diese Lösung gewährleistet eine Nutzungsdauer von mindestens 100 Jahren und beeinträchtigt den Bahnbetrieb nicht.

Für weitere Details wird auf die Unterlagen im Plangenehmigungsdossier hingewiesen.

B. Rechtliches

1. Nach Art.18 Abs.1 EBG dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen, nur mit einer Plangenehmigung erstellt und geändert werden. Genehmigungsbehörde ist gemäss Art.18 Abs.2 lit.a EBG das Bundesamt für Verkehr.
2. Das ordentliche Plangenehmigungsverfahren wird angewendet, soweit nicht die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren vorliegen (Art.18i EBG), was hier nicht der Fall ist.
3. Die Unterlagen **f, g, h, j, k, l**, die gemäss Art. 3 Abs. 2 VPVE dem Plangenehmigungsgesuch beizulegen wären, sind im vorliegenden Plandossier nicht vorhanden.
 - f. Längenprofile;
weil: die Bahnstrecke nicht vom Projekt betroffen ist.
 - g. Normalprofile und charakteristische Querprofile;
weil: die Bahnstrecke nicht vom Projekt betroffen ist.
 - h. massgebende Lichtraumprofile;
weil: die Bahnstrecke nicht vom Projekt betroffen ist.
 - j. Gesuche um Bewilligungen für Abweichungen von Vorschriften der EBV und der AB-EBV (Art. 5 EBV) und um Genehmigungen im Einzelfall von in diesen Vorschriften vorgesehenen, unter gewissen Bedingungen möglichen Abweichungen;
weil: keine Ausnahmegewilligung erforderlich ist.
 - k. Sicherheitsberichte (Art. 8b EBV);
weil: sie im technischen Bericht integriert wurde.
 - l. Sicherheitsbewertungsberichte;
weil: im Projekt keine signifikanten Änderungen vorhanden
4. Interoperabilität

Es handelt sich um ein Vorhaben auf dem **interoperablen Ergänzungsnetz**. Die IOP-Anforderungen an das Ergänzungsnetz sind eingehalten. Es werden keine Ausnahmegewilligungen beantragt, die NTV und NNTV und damit die TSI im erforderlichen Umfang gemäss IOP-Richtlinie sind eingehalten.
5. Die Realisierung des Bauvorhabens beansprucht Rechte Dritter. Der notwendige Land- und Rechtserwerb ist bereits hinreichend gesichert. Wir verweisen diesbezüglich ausdrücklich auf den Landerwerbsbericht, woraus ersichtlich ist, welche Rechte von wem und in welchem Umfang bereits freihändig erworben sind. Kopien der unterzeichneten

Landerwerbsvereinbarungen bzw. Zustimmungserklärungen können bei Bedarf nachgereicht werden.

6. Gemäss Art.18c EBG werden vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs die durch das geplante Werk bedingten Veränderungen im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten durch Aufstellen von Profilen kenntlich gemacht. Zwecks zeitlicher Koordination der Aussteckung resp. Profilierung des vorliegenden Bauvorhabens mit der öffentlichen Auflage werden sich die SBB direkt mit der für die Publikation zuständigen kantonalen Behörde in Verbindung setzen.
7. Es ist keine Ausnahmebewilligung erforderlich.

C. Ansprechpartner der SBB

Bei der eingereichten Planvorlage handelt es sich um ein Projekt der Region Süd. Wir bitten Sie höflichst, sämtliche Korrespondenz während des Plangenehmigungsverfahrens an folgende Adresse zu richten:

Schweizerische Bundesbahnen SBB
Infrastruktur Ausbau- und Erneuerungsprojekte
Ulrich Zimmermann
Via Pedemonte 7
6500 Bellinzona

Für projektspezifische und technische Fragen steht Ihnen Ulrich Zimmermann, I-AEP-PJM-RSD-T1 (Tel. 079 584 68 41), E-Mail ulrich.zimmermann@sbb.ch) und für allfällige rechtliche Fragen Melanie Grünenfelder Bizzozzero, RC-IM (Tel. 079 875 77 18) zur Verfügung.

Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen sowie das beigelegte Projektdossier ersuchen wir Sie, nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung das eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren durchzuführen und das Bauvorhaben im Rahmen des ordentlichen Verfahrens zu genehmigen.

Bitte informieren Sie uns über den Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens. Wir werden dann das Projektdossier bei Bedarf in Papierversion an die betroffene Gemeinde versenden.

Sollte das Dossier nicht Ihren Vorstellungen entsprechen bzw. unvollständig sein, ersuchen wir Sie um sofortige Mitteilung. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse.

Roberto Siccardi / Super User PGV

Ulrich Zimmermann / Projektleiter

Beilagen

- Digitale Unterlagen befinden sich auf der Plattform BAV.
- Zustimmungserklärung von Kanton und Gemeinde für die digitale Zustellung.

Kopie z.K. (ohne Beilagen, per E-Mail):

- RC-IM melanie.gruenenfelder_bizzozzero@sbb.ch
- I-AEP-PJM-RSD roberto.siccardi@sbb.ch, Superuser PGV
- I-AEP-PJM-PNM-RSD-PO xi095@sbb.ch (Region Süd)
- I-NAT-ROT-SD michael.furrer@sbb.ch